



Bericht

der Landesregierung

**Stand der organisatorischen und institutionellen
Zusammenlegung des Datenschutzes für den öffentlichen
und den privaten Bereich in Schleswig-Holstein**

Landtagsbeschluß vom 3. September 1998

– Drucksache 14/1555 –

Federführend ist der Innenminister.

Drucksache 14/19 33

Bericht des Innenministeriums

über den Stand der organisatorischen und institutionellen Zusammenlegung des Datenschutzes für den öffentlichen und den privaten Bereich in Schleswig-Holstein

Gliederung

1. Organisationsformen nach der geltenden Rechtslage
2. Überlegungen zur Neustrukturierung
3. Mögliche neue Organisationsformen
 - 3.1 Errichtung einer obersten Landesbehörde („Berliner Modell“)
 - 3.2 Errichtung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts („Anstaltsmodell“)
4. Weitere Ausgestaltung der obersten Landesbehörde bzw. der Anstalt
 - 4.1 Gemeinsamkeiten
 - 4.2 Besonderheiten des „Anstaltsmodells“
5. Umsetzung des „Berliner Modells“ bzw. des „Anstaltsmodells“
6. Finanzielle Auswirkungen der Neuorganisation

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner 65. Sitzung am 3. September 1998 (Plenarprotokoll 14/65 S. 4776) die Landtagsdrucksache 14/1555 angenommen. Damit ist u. a. das Innenministerium aufgefordert, „über den Stand der organisatorischen und institutionellen Zusammenlegung des Datenschutzes für den öffentlichen und den privaten Bereich in Schleswig-Holstein zu berichten“.

1. Organisationsformen nach der geltenden Rechtslage

Bis 1989 wurde der Datenschutz sowohl für den öffentlichen als auch für den nicht-öffentlichen Bereich im Innenministerium wahrgenommen. Dann wurde das Amt des Landesbeauftragten für den Datenschutz bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingerichtet (§ 22 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz - LDSG). Seither überwacht der Landesdatenschutzbeauftragte die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei öffentlich-rechtlichen Verwaltungsträgern (§ 23 Abs. 1 LDSG). Nach § 22 Abs. 6 LDSG ist er in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz, und somit nicht einer Fach- oder Rechtsaufsicht, unterworfen. Durch seine organisatorische Anbindung an den Landtagspräsidenten unterliegt er allerdings dessen Dienstaufsicht (§ 22 Abs. 6 Satz 2 LDSG), ohne aber dadurch zu einem Teil der Legislative zu werden. Der Landesdatenschutzbeauftragte ist bisher nicht als Behörde im verwaltungsrechtlichen Sinne organisiert. Er ist vielmehr „sonstige öffentliche Stelle“ (vgl. § 3 Abs. 1 LDSG). Das Handeln des Landesdatenschutzbeauftragten selbst ist als „schlichtes Verwaltungshandeln“ einzustufen. Soweit im Bereich der Dienstaufsicht Verwaltungsakte erlassen werden, sind dies solche des Landtagspräsidenten als oberste Landesbehörde.

Kontrollbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich ist dagegen aufgrund § 38 Abs. 6 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Verbindung mit der entsprechenden Landesverordnung (GVOBl. 1992, S. 533) das Innenministerium. Dies beruht darauf, daß den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder Eingriffsbefugnisse

zustehen, der Landesdatenschutzbeauftragte jedoch nicht der Exekutive zuzurechnen ist.

2. Überlegungen zur Neustrukturierung

Im Oktober 1995 wurde die „Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“ (EG-Datenschutzrichtlinie) verabschiedet (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 23.11.1995, Nr. L 281/31). Durch sie wird die Kontrollzuständigkeit insbesondere im nicht-öffentlichen Bereich grundlegend erweitert. Nicht zuletzt hierdurch wird der Datenschutz in der Wirtschaft in Zukunft eine weit größere Bedeutung haben als bisher. Dies gilt umso mehr, als der Umfang und die Sensibilität der verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie die Methodik der Verarbeitung bei Unternehmen der Wirtschaft inzwischen eine der staatlichen Datenverarbeitung durchaus vergleichbare Qualität erreicht haben.

Vor diesem Hintergrund hat der Landesdatenschutzbeauftragte bereits in seinem Tätigkeitsbericht 1996 angeregt, die Datenschutzkontrolle durch Zusammenlegung der Kontrolle im öffentlichen Bereich mit der Aufsicht im Privatbereich in einer Hand zu vereinfachen und zu verschlanken (vgl. 18. Tätigkeitsbericht des Landesdatenschutzbeauftragten, LT-Drs. 14/10 Ziff. 1.1.1 S. 6).

Im Innenministerium wurde eine Neustrukturierung des Datenschutzes gleichfalls 1996 im Rahmen des Projektes Aufgabenanalyse/Aufgabenkritik thematisiert. Im Frühjahr 1997 hat die Lenkungsgruppe des Innenministeriums dem Vorschlag, die Kontrolle im öffentlichen Bereich mit der Aufsicht im Privatbereich (wieder) zusammenzuführen, insbesondere wegen der zu erwartenden Synergieeffekte, zugestimmt.

Seither wurden in enger Abstimmung mit dem Landesdatenschutzbeauftragten unterschiedliche Modelle auf ihre Realisierbarkeit hin untersucht.

3. Mögliche neue Organisationsformen

3.1 Errichtung einer obersten Landesbehörde

Der Landesdatenschutzbeauftragte hat von Beginn an für die Zusammenlegung des Datenschutzes im Wege der Errichtung einer selbständig neben der Landesverwaltung stehenden obersten Landesbehörde plädiert.

Dabei bestand bereits frühzeitig Einigkeit zwischen dem Landesdatenschutzbeauftragten und dem Innenministerium, daß die Errichtung einer obersten Landesbehörde in Schleswig-Holstein zwingend einer Verankerung in der Landesverfassung bedarf:

Nach Art. 26 Abs. 1 der Landesverfassung des Landes Schleswig-Holstein ist die Landesregierung im Bereich der vollziehenden Gewalt oberstes Leitungs-, Entscheidungs- und Vollzugsorgan. Eine von der Landesregierung nicht beauftragte exekutive Tätigkeit kann es daher in Schleswig-Holstein nur in den von der Verfassung ausdrücklich zugelassenen Fällen geben, eine Ansiedelung auch nur von Teilen der Exekutivbefugnisse und -aufgaben außerhalb der parlamentarisch verantwortlichen Regierung durch einfachgesetzliche Regelung schließt die Landesverfassung aus. Dabei stellen bereits die mit der Personalhoheit verbundenen Rechte (z.B. Ernennungsrechte) Exekutivbefugnisse dar. Dementsprechend sind in der Landesverfassung ausdrückliche Regelungen sowohl für den Landesrechnungshof als auch für den Landtagspräsidenten getroffen.

Mit Schreiben vom 5. August 1997 (LT-Drs. 14/968) hat der Landesdatenschutzbeauftragte dem Vorsitzenden des Sonderausschusses Verfassungsreform einen Vorschlag zur Ergänzung der schleswig-holsteinischen Landesver-

fassung um einen Artikel zum Thema „Teilhabe an der Informationsgesellschaft“ unterbreitet, der u. a. auch folgenden Vorschlag für die Aufnahme des Landesdatenschutzbeauftragten in die Landesverfassung enthielt:

„Zur Wahrung des Rechts der Bürgerinnen und Bürger auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten wählt der Landtag für die Dauer von 6 Jahren die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in der Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

Dieser Vorschlag zur institutionellen Neuregelung des Datenschutzes wurde im Verfassungsausschuß intensiv erörtert, fand jedoch letztendlich im Landtag keine ausreichende Mehrheit.

Abgesehen von der speziell in Schleswig-Holstein erforderlichen Anpassung der Landesverfassung ist die Einrichtung einer selbständig neben der Landesregierung stehenden und keinerlei Aufsicht unterliegenden, weisungsunabhängigen obersten Landesbehörde für den Datenschutz aber verfassungsrechtlich jedenfalls soweit unproblematisch, als dieser die Datenschutzkontrolle im öffentlichen Bereich als originäre Aufgabe übertragen werden soll. So hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Volkszählungsurteil (BVerfGE 65,1,46) festgestellt, daß „die Beteiligung unabhängiger Datenschutzbeauftragter von erheblicher Bedeutung für einen effektiven Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung“ ist. Diskutiert wird zur Kontrolle des öffentlichen Bereichs lediglich, wie der Datenschutzbeauftragte im System der staatlichen Gewaltenteilung im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG einzuordnen ist. Danach ist eine Anbindung sowohl an die Exekutive als auch an die Legislative denkbar. Die Länder haben sich durch die organisatorische Anbindung des Landesdatenschutzbeauftragten an das Landesparlament oder an das Innenministerium teils für die Zuordnung zur Legislative, teils für die Zuordnung zur Exekutive entschieden.

Verfassungsrechtlich äußerst problematisch wäre es dagegen, auch der Kontrolle des nicht-öffentlichen Bereichs die völlige Unabhängigkeit von staatlicher Aufsicht zuzubilligen:

So ist es unstrittig, daß es sich bei der Ausübung der Datenschutzkontrolle im nicht-öffentlichen Bereich um eine eindeutig exekutive Tätigkeit mit erheblichem Eingriffscharakter in Grundrechte der Betroffenen (Eigentum, Gewerbebetrieb etc.) handelt. Hier geht es um die Verhängung von Bußgeldern, um Anordnungen bezüglich technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen und sogar darum, daß z. B. ganze EDV-Verfahren in der privaten Wirtschaft untersagt werden. Auch ist die Aufsichtsbehörde befugt, während der Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume der zu kontrollierenden Stellen zu betreten, um dort Prüfungen vorzunehmen, sowie Einsicht in geschäftliche Unterlagen, gespeicherte personenbezogene Daten und Datenverarbeitungsprogramme zu nehmen.

Derartige Exekutivbefugnisse sind durch das Gewaltenteilungssystem des Grundgesetzes aber grundsätzlich der Verwaltung und nicht einer unabhängig neben der Verwaltung stehenden weiteren Gewalt zugewiesen.

Diese Zuweisung beruht wesentlich auf Art. 20 Abs. 2 GG. In ihm ist das Demokratieprinzip verankert, aus dem wiederum das Prinzip der parlamentarischen Verantwortlichkeit (auch: Ministerial- oder Ressortprinzip) abgeleitet wird. Es besagt, daß alle staatliche Tätigkeit im Bereich der Exekutive in einem hierarchischen Aufbau letztlich einer oder einem mit umfassender Weisungsbefugnis versehenen Ministerin oder Minister untersteht, die oder der innerhalb des Geschäftsbereichs die Handhabung der Exekutivgewalt leitet und gegenüber dem Parlament verantwortet. Die parlamentarische Verantwortlichkeit setzt somit notwendig ein Aufsichts- und Weisungsrecht einer Ministerin oder eines Ministers über jede Entscheidung der Exekutive voraus. Das Bundesverfassungsgericht spricht hier von einem „Zurechnungszusammenhang zwischen Volk und

staatlicher Herrschaft“, welcher durch die Wahl des Parlaments, die von ihm beschlossenen Gesetze, den parlamentarischen Einfluß auf die Politik der Regierung „sowie durch die grundsätzliche Weisungsgebundenheit der Verwaltung gegenüber der Regierung hergestellt“ wird (BVerfGE 93, 37, 66). Fehlt diese

Weisungsgebundenheit durch die zuständige Ressortministerin oder den zuständigen Ressortminister und übt eine Stelle Verwaltungstätigkeit in sachlicher Unabhängigkeit aus, spricht man von einem sog. „ministerialfreien Raum“.

Die Schaffung derartiger „ministerialfreier Räume“ ist nur in Ausnahmefällen verfassungsrechtlich vertretbar und daher nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Als verfassungsrechtlich zulässige „ministerialfreie Räume“ sind die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder sowie die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften zu nennen.

Eine unabhängige, auch für die Exekutivaufgabe der Kontrolle des nicht-öffentlichen Bereiches zuständige oberste Datenschutzaufsichtsbehörde wäre jedoch nicht mit den Rechnungshöfen des Bundes und der Länder vergleichbar, da diese ausschließlich Prüfungsbehörden für die Haushalte der öffentlichen Verwaltungen sind und sie nicht auch Private prüfen. Die originären Aufgaben der Rechnungshöfe sind somit nicht dem Exekutivbereich zuzuordnen. Soweit ihnen überhaupt grundrechtsrelevante Befugnisse zustehen, sind diese lediglich eine Folge der verfassungsrechtlich normierten Unabhängigkeit als oberster Bundes- bzw. Landesbehörde und resultieren aus der konkreten Behördenorganisation (Haushalts-, Personalhoheit).

Auch ein Vergleich mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften ist problematisch. Diese ist zwar gleichfalls nicht an Weisungen gebunden (vgl. § 10 GjS), obwohl ihre Prüftätigkeit einen Eingriff in die Grundrechte von Autorinnen und Autoren sowie Verlagen, also von Privaten, darstellt. Jedoch hat das Bundesverfassungsgericht hier eine Verletzung des Demokratieprinzips mit dem Ar-

gument ausgeschlossen, daß „die der Bundesprüfstelle übertragenen Aufgaben ... nach Art und Umfang nicht von einer solchen politischen Tragweite (sind), daß unter dem Gesichtspunkt eines 'ministerialfreien Raumes' Bedenken bestünden“ (BVerfGE 83,130,150).

Gerade diese Bedenken müßten jedoch im Hinblick auf eine aufsichtsfreie oberste Datenschutzaufsichtsbehörde bestehen: So wird in der Literatur bereits jetzt vielfach auf die Brisanz des Themas Datenschutz hingewiesen. Bei Wirtschaftsunternehmen werde der Datenschutz zunehmend als Wettbewerbsfaktor - im positiven und im negativen Sinne - begriffen (vgl. Ulrich Lepper / Christian Wilde, „Unabhängigkeit der Datenschutzkontrolle“ in CR 1997, S. 703,706). Die Datenschutzkontrolle greift allein durch ihren Einsatz bei grundsätzlich allen nicht-öffentlichen Stellen schon quantitativ erheblich stärker in die Grundrechte Privater ein, als dies beim Prüfungsamt für jugendgefährdende Schriften der Fall ist.

Diese verfassungsrechtlichen Bedenken werden im übrigen nachhaltig auch durch das Bundesjustizministerium gestützt: Dieses hat mit Schreiben vom 10. Juni 1997 festgestellt, daß zwar eine **Einschränkung** der Aufsicht über die Datenschutzkontrollstellen für den nicht-öffentlichen Bereich auf eine Rechtsaufsicht der Landesregierungen im Rahmen der Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie mit dem Grundgesetz vereinbar wäre. Zugleich hat das BMJ aber hervorgehoben, daß **zumindest eine Rechtsaufsicht** zur Wahrung des Demokratieprinzips des Art. 20 GG und des Grundsatzes parlamentarischer Verantwortung der Regierung weiterhin gewährleistet sein muß.

In der datenschutzrechtlichen Literatur wird die Frage der Wahrnehmung auch der Datenschutzkontrolle im nicht-öffentlichen Bereich durch eine selbständig neben der Verwaltung stehende, (weisungs-)unabhängige oberste Landesbehörde seit geraumer Zeit heftig diskutiert. Vielfach wird hierfür eine Notwendigkeit aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 der EG-Datenschutzrichtlinie abgeleitet, wonach

die Kontrollstellen die ihnen zugewiesenen Aufgaben „in völliger Unabhängigkeit“ wahrnehmen müssen.

Eine solche Notwendigkeit besteht jedoch nicht: Zwischen dem Bund und den Ländern besteht vielmehr Einigkeit, daß Art. 28 der EG-Datenschutzrichtlinie verfassungskonform auszulegen ist und deshalb lediglich eine (völlige) Unabhängigkeit **von den zu Überprüfenden** fordert. Das bedeutet, daß für die Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich eine Unabhängigkeit von der zu überprüfenden Privatwirtschaft und für die Datenschutzaufsicht im öffentlichen Bereich eine Unabhängigkeit von den zu überprüfenden Behörden gewährleistet sein muß.

Zwar ist die oder der Landesdatenschutzbeauftragte z. B. in Rheinland-Pfalz und in Hessen bereits eine oberste Landesbehörde, jedoch nimmt diese oberste Landesbehörde angesichts der oben beschriebenen verfassungsrechtlichen Problematik dort ausschließlich die Aufgabe des Datenschutzes im öffentlichen Bereich wahr.

So regelt z.B. § 22 des erst im Oktober 1998 verabschiedeten **Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG)**, daß der Hessische Datenschutzbeauftragte eine oberste Landesbehörde und als solche „in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen“ ist. Nach § 24 Abs. 4 HDSG ist er in dieser Funktion aber **nicht** auch Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 6 BDSG und somit **nicht** zugleich für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständig. Nach dieser Vorschrift kann vielmehr der Hessische Datenschutzbeauftragte lediglich „zum Zwecke der Zusammenarbeit ... von den nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in Hessen für nicht-öffentliche Stellen zuständigen Aufsichtsbehörden Auskünfte verlangen“ und „bei der Überprüfung nicht-öffentlicher Stellen ... mit seiner Zustimmung beteiligt werden“.

Differenziert zu betrachten ist demgegenüber die in Berlin getroffene Regelung: Nach dem sog. „**Berliner Modell**“ ist der Landesdatenschutzbeauftragte

gleichfalls oberste Landesbehörde, in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht allerdings der Dienstaufsicht des Präsidenten des Abgeordnetenhauses (§ 22 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes). Dem Berliner Datenschutzbeauftragten obliegt nicht nur die Kontrolle des Datenschutzes im öffentlichen Bereich, sondern er ist auch Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 6 BDSG und somit zugleich für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständig. Insoweit untersteht er allerdings der **Rechtsaufsicht** des Senats (§ 33 des Berliner Datenschutzgesetzes), wobei mögliche Senatsentscheidungen durch den Senator für Inneres vorbereitet werden.

Das Berliner Datenschutzgesetz läßt offen, ob der Datenschutzbeauftragte auch in diesem Bereich als „oberste Landesbehörde“ tätig wird. Die Auslegung darüber scheint in Berlin streitig zu sein, zumal das Berliner Verwaltungsorganisationsgesetz von 1958 begrifflich keine oberste Landesbehörde kennt, der Senat und die Senatoren allerdings die Funktionen oberster Landesbehörden wahrnehmen. Die politische Zielrichtung des Berliner Datenschutzgesetzes ging einerseits dahin, dem Landesdatenschutzbeauftragten hinsichtlich der Wahrnehmung der Datenschutzkontrolle im öffentlichen Bereich die Stellung zu verschaffen wie sie allgemein sonst obersten Landesbehörden zukommt, insbesondere also, ihn keiner Rechts- oder Fachaufsicht zu unterwerfen. Andererseits sollte er jedoch auch nicht Senatsmitglied werden.

Die Berliner Innenbehörde vertritt offenbar die Auffassung, daß der Landesdatenschutzbeauftragte in dieser Funktion nicht „oberste Landesbehörde“ ist, sondern aufgrund der Rechtsaufsicht durch den Senat lediglich die Stellung hat, die sonst obere Landesbehörden haben.

Der Berliner Datenschutzbeauftragte legt dagegen das Gesetz dahin aus, daß er auch in diesem Aufgabenbereich „oberste Landesbehörde“ ist. Diese Rechtsauffassung ist nicht bereits unter dem oben dargestellten Aspekt des verfassungsrechtlich nur ausnahmsweise zulässigen „ministerialfreien Raumes“ problematisch: Da er der Rechtsaufsicht untersteht, soweit er die Exekutivaufgabe der Kontrolle des nicht-öffentlichen Bereiches wahrnimmt, besteht in diesem

grundrechtsrelevanten Bereich gerade kein ministerialfreier Raum mehr.

Die in Berlin bestehenden dogmatischen Streitigkeiten sind lediglich von rechtswissenschaftlichem Interesse und brauchen bei sorgfältiger Umschreibung der jeweiligen Kompetenzen der oder des Landesbeauftragten in der Verfassung nicht gelöst zu werden. Daher wird folgender Vorschlag unterbreitet:

Durch ausdrückliche Regelung in der Landesverfassung wird eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde errichtet, die den Datenschutz im öffentlichen Bereich kontrolliert (Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz). Weiterhin wird geregelt, daß dieser obersten Landesbehörde durch Gesetz auch die Aufsicht über nicht-öffentliche Stellen übertragen werden kann und sie insoweit der Rechtsaufsicht unterliegt.

3.2 Errichtung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts („Anstaltsmodell“)

Nachdem eine Verfassungsänderung nach dem Votum des Landtages zunächst nicht realisiert werden sollte, schlug der Landesdatenschutzbeauftragte dem Innenministerium alternativ die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts durch einfachgesetzliche Regelung vor. In weiteren Gesprächen wurde Einigkeit darüber erzielt, daß auch eine Anstalt des öffentlichen Rechts einer Rechtsaufsicht unterliegt, und daß in jedem Fall die Wahrnehmung der Aufgaben der Datenschutzaufsichtsbehörde nach § 38 BDSG der Rechtsaufsicht des Innenministeriums unterliegen muß. Dort wird auch die gesetzgeberische Zuständigkeit für das Datenschutzrecht verbleiben. Auf dieser Basis überprüfte das Innenministerium konkret, ob die Errichtung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts verfassungs- und organisationsrechtlich zulässig ist, die sowohl die Aufgaben nach dem LDSG als auch die Aufgaben der Datenschutzaufsichtsbehörde nach § 38 BDSG wahrnimmt. Im Ergebnis ist folgendes festzuhalten:

Die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ist ein Organisationstyp der mittelbaren Staatsverwaltung. Sie läßt sich verkürzt beschreiben als eine Verwaltungseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllt (insbesondere Leistungen erbringt) und in der Regel Benutzerinnen und Benutzer hat. Die Datenschutzkontrolle sowohl im nicht-öffentlichen als auch im öffentlichen Bereich ist eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung, die grundsätzlich einer Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen werden kann.

Wie oben bereits festgestellt, unterliegt eine Anstalt des öffentlichen Rechts der Aufsicht ihres Trägers (vgl. §§ 50 ff. LVwG). Dabei handelt es sich um eine Rechtsaufsicht der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde. Diese Aufsicht wäre im vorliegenden Fall zu modifizieren, um der Forderung der EG-Datenschutzrichtlinie nach einer Aufgabenwahrnehmung der Kontrollstellen „in völliger Unabhängigkeit“ (von den zu Überprüfenden) Rechnung zu tragen. Demnach muß die schon jetzt in § 22 Abs. 6 Satz 1 LDSG verankerte Unabhängigkeit des Landesdatenschutzbeauftragten bei Wahrnehmung der Aufgaben nach dem LDSG auch zukünftig gewährleistet sein, während die Kontrolle des nicht-öffentlichen Bereichs nach den Vorschriften des BDSG ohne weiteres einer Rechtsaufsicht unterworfen werden könnte.

Eine solche „Spaltung“ der Aufsichtsrechte gegenüber einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Eine ähnliche Konstellation besteht derzeit bereits bei der Landesrundfunkanstalt: So führt nach § 70 Landesrundfunkgesetz (LRG) die Ministerpräsidentin zwar die Rechtsaufsicht über die unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen aus. Jedoch sind - hier vor dem Hintergrund des Art. 5 GG - nach § 70 Satz 2 LRG in Programmangelegenheiten Weisungen ausgeschlossen.

Nach § 51 Abs. 1 LVwG obliegt die Aufsicht der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde. Dies ist das Innenministerium, das auch zukünftig für das Datenschutzrecht zuständig bleiben wird. Durch spezialgesetzliche Regelung könn-

te jedoch die Aufsicht grundsätzlich auch bei jeder anderen obersten Landesbehörde angesiedelt werden.

Zwar wird die Anstalt zumindest nicht primär auf Benutzer und Benutzerinnen ausgerichtet sein. Ihr Hauptzweck wird vielmehr die Erfüllung von Aufgaben nach BDSG und LDSG durch eigene Amtswalterinnen oder Amtswalter sein. Dies erscheint jedoch rechtlich gleichfalls unproblematisch, da es durchaus auch „nicht nutzbare Anstalten“ geben kann, die nur eigene Amtswalterinnen oder Amtswalter haben.

4. Weitere Ausgestaltung der obersten Landesbehörde bzw. der Anstalt

Das Innenministerium hat für die beiden genannten Varianten in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Rohentwürfe für Änderungsgesetze erarbeitet, die allerdings noch nicht mit den anderen Fachressorts endabgestimmte sind. Die Rohentwürfe sind als Anlagen beigefügt.

4.1 Gemeinsamkeiten

- Bezeichnung des Behördenleiters

Die Leiterin oder der Leiter der obersten Landesbehörde bzw. der Anstalt erhält die Bezeichnung „Landesbeauftragte für (den) Datenschutz“ oder „Landesbeauftragter für (den) Datenschutz“.

- Demokratische Legitimation

Die oder der Landesdatenschutzbeauftragte wird für die Dauer von fünf Jahren vom Landtag gewählt und vom Landtagspräsidenten (oberste Landesbehörde) bzw. von der Ministerpräsidentin (Anstalt) ernannt. Durch die Wahl wird ein hohes Maß an demokratischer Legitimation gewährleistet,

welche sowohl bei einer ausnahmsweise selbständig neben der Landesregierung stehenden obersten Landesbehörde als auch bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts für deren Amtswalter erforderlich ist. Mit der Verkürzung von bisher sechs auf fünf Jahre wird die Amtszeit des Landesdatenschutzbeauftragten zum einen der Dauer der Legislaturperiode und zum anderen der Amtszeit von Führungskräften auf Zeit angeglichen.

- Innere Organisation

Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz bestellt eine Mitarbeiterin zur Stellvertreterin oder einen Mitarbeiter zum Stellvertreter, die oder der in ihrem oder seinem Verhinderungsfalle die Anstalt vertritt und deren Geschäfte führt. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der in der obersten Landesbehörde bzw. in der Anstalt beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- Haushalt

Nach § 105 Abs. 1 LHO gelten für landesunmittelbare juristische Personen die §§ 106 bis 110 LHO unmittelbar und die §§ 1 bis 87 LHO entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Nach §§ 105 ff. LHO hätte die oberste Landesbehörde bzw. die Anstalt einen eigenen Haushaltsplan aufzustellen, der nach § 108 LHO der Genehmigung des zuständigen Ministeriums bedarf. Da sich die oberste Landesbehörde oder die Anstalt auch zukünftig aus Zuweisungen aus dem Landeshaushalt finanzieren und auch die Anstalt nicht über ein (eigenes, internes) Kontrollorgan verfügen wird, könnte auf eine derartige Genehmigung auch nicht verzichtet werden. Das Genehmigungserfordernis erscheint aber unter dem Aspekt der auch in finanzieller Hinsicht zu gewährleistenden Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz von den zu Überprüfenden problematisch. Vor diesem Hintergrund

erscheint es am sinnvollsten, von der Möglichkeit einer gesetzlichen Sonderregelung nach § 105 Abs. 1 LHO Gebrauch zu machen und die für die Aufgabenerfüllung der obersten Landesbehörde bzw. der Anstalt notwendigen Mittel wie bisher schon in einem gesonderten Kapitel im Einzelplan des Landtages auszuweisen.

Eine solche Regelung sieht übrigens auch das neue Hessische Datenschutzgesetz für den dort als oberste Landesbehörde errichteten Hessischen Datenschutzbeauftragten vor. In § 31 Abs. 1 HDSG heißt es: „Dem Hessischen Datenschutzbeauftragten ist vom Präsidenten des Landtags die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Landtags in einem eigenen Kapitel auszuweisen.“

Die theoretisch gleichfalls mögliche Erstellung eines eigenen Einzelplanes innerhalb des Landeshaushaltes erscheint angesichts des Aufwandes einerseits und der vergleichsweise geringen Größe der obersten Landesbehörde bzw. der Anstalt andererseits unverhältnismäßig.

- Personal

Das bei der Landtagsverwaltung angesiedelte Personal des Datenschutzbeauftragten wird von der neuen Einrichtung übernommen. Zusätzlich ist vorgesehen, daß das Innenministerium die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Errichtung der obersten Landesbehörde bzw. der Anstalt im Innenministerium Aufgaben der Datenschutzaufsichtsbehörde nach § 38 BDSG wahrnehmen, an die oder den Landesbeauftragten abgibt.

4.2 Besonderheiten des „Anstaltsmodells“

Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Anstalt besteht ein großer gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum, der in der folgenden Weise ausgefüllt

werden sollte:

- Name

Die Anstalt sollte den Namen „Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz“ erhalten.

- Innere Organisation

Einziges Organ der Anstalt sollte der Vorstand sein. Er sollte aus der Leiterin oder dem Leiter der Anstalt bestehen, die oder der die Geschäfte der Anstalt führt und sie gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Der Vorstand sollte durch einen (dem Kuratorium der Datenschutzakademie nachgebildeten) Beirat beraten werden.

Die Einrichtung eines internen Kontrollorgans (vgl. z. B. den Verwaltungsrat nach dem Fachklinikgesetz oder den Vorstand nach § 60 LRG) würde die nach der EU-Datenschutzrichtlinie gebotene völlige Unabhängigkeit der Anstalt von den zu Überprüfenden tangieren. Mit ihr ist auch eine interne Weisungsabhängigkeit nicht vereinbar. Gleiches würde für ein die Trägerebene repräsentierendes weiteres Organ gelten (vgl. z. B. die Gewährträgerversammlung nach dem Fachklinikgesetz oder die Anstaltsversammlung nach §§ 55 ff. LRG). Alle Organisationen, deren Mitglieder prinzipiell für eine Mitgliedschaft in einem weiteren Organ in Betracht kämen, wie z. B. Verbände und Gewerkschaften, aber auch Vertreterinnen oder Vertreter des Landes, fallen unter den Kreis der zu Überprüfenden, so daß deren Berufung in das Anstaltsorgan ausgeschlossen ist. Da ein weiteres Organ neben dem Vorstand nicht zwingend erforderlich ist, sollte auch keines eingerichtet werden.

Die oder der Landesdatenschutzbeauftragte wäre auf Vorschlag der Landesregierung zu wählen. Das Vorschlagsrecht der Landesregierung ist geboten, um der Einbindung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz in die mittelbare Staatsverwaltung Rechnung zu tragen.

Dienstvorgesetzte für die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz wäre die Ministerpräsidentin.

5. Umsetzung des „Modells Oberste Landesbehörde“ bzw. des „Anstaltsmodells“

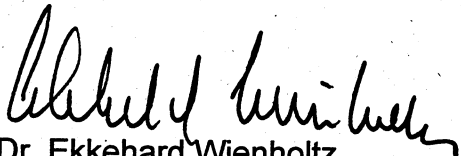
Die Landesregierung beabsichtigt, den Datenschutz im privaten und im öffentlichen Bereich durch ein entsprechendes Errichtungsgesetz zum 01. Januar 2000 zusammenzuführen. Diese organisatorische Neugestaltung des Datenschutzes sollte nicht mit der materiellrechtlichen Änderung des LDSG (Anpassung an die EU-Richtlinie) verknüpft, sondern eigenständig geregelt werden. Für die Rechtsmaterie des LDSG obliegt dem Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 70 Abs. 1 GG. Für die Datenschutzaufsicht ist die Landesregierung nach § 38 Abs. 6 BDSG ermächtigt, die zuständige Aufsichtsbehörde zu bestimmen. Daß die Bestimmung auch durch Gesetz erfolgen kann, ergibt sich aus § 28 Abs. 1 LVwG i. V. m. Art. 80 Abs. 4 GG.

6. Finanzielle Auswirkungen der Neuorganisation:

Die vorgeschlagenen Modelle zur Zusammenführung des Datenschutzes unterscheiden sich in ihren finanziellen Auswirkungen nicht. Beide sind lediglich organisationsrechtlicher Natur: Es werden keine neuen Aufgaben geschaffen, sondern es werden ausschließlich die bisher bereits vom Innenministerium einerseits und vom Landesbeauftragten für den Datenschutz andererseits wahrzunehmenden Aufgaben sowie die damit verbundenen Personal- und Sachausgaben auf die neue Einrichtung verlagert und so in einer Hand zusammengeführt. Zukünftig müssen somit nicht mehr in zwei Häusern entsprechende Organisationsstrukturen vorgehalten

werden. Auch werden beide Modelle keine meßbare zusätzliche Verwaltungsarbeit verursachen, da die gegenwärtige Organisation des Landesbeauftragten für Datenschutz einer eigenständigen Dienststelle bereits weitestgehend angenähert ist.

Durch die Aufgabenwahrnehmung in einer Hand sind insbesondere im Hinblick auf die Vorhaltung technischen und rechtlichen know hows Synergieeffekte zu erwarten, die zur Zeit jedoch noch nicht zu beziffern sind. Dies gilt um so mehr, als mit der anstehenden Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie sowohl auf die für die Kontrolle der Privatwirtschaft zuständige (derzeit noch im Innenministerium angesiedelte) Datenschutzaufsichtsbehörde als auch auf den Landesbeauftragten für Datenschutz in erheblichem Umfang neue Aufgaben zukommen.



Dr. Ekkehard Wienholtz

Anlage 1 zum Landtagsbericht: „Modell Oberste Landesbehörde“

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz als oberste Landesbehörde

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 40 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 280), wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 45 wird folgender Artikel 45 a eingefügt:

„Artikel 45 a

Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz

- (1) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Durch Gesetz kann ihr oder ihm die Aufsicht über nicht-öffentliche Stellen übertragen werden; insoweit unterliegt sie oder er der Rechtsaufsicht.
- (2) Der Landtag wählt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages ernennt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz. Vor Ablauf der Amtszeit kann die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abberufen werden.
- (3) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

Artikel 2 **Änderung des Landesdatenschutzgesetzes**

Das Landesdatenschutzgesetz vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 291), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.- H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Berufung und Rechtsstellung

„(1) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird als oberste Landesbehörde errichtet.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird auf Vorschlag der Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages gewählt. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz das Amt bis zur Neuwahl weiter.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ernennt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit.

(4) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz bestellt eine Mitarbeiterin zur Stellvertreterin oder einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

(5) Für die Erfüllung der Aufgabe ist die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 Bundesdatenschutzgesetz über nicht-öffentliche Stellen im Anwendungsbereich des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes. Insoweit unterliegt sie oder er der Rechtsaufsicht des Innenministeriums.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 3

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom (GVOBl. Schl.-H. S.), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Oberste Landesbehörden sind
die Landesregierung,
die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident,
die Ministerien,
der Landesrechnungshof sowie
die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz.“

Artikel 4

Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 313), wird wie folgt geändert:

§ 59 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Regelungen gelten auch für die Beschäftigten der Landtagsverwaltung, des Landesrechnungshofes und der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz, wenn sie im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofes oder der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz erfolgen.“

Artikel 5 **Änderung der Landesdisziplinarordnung**

Die Landesdisziplinarordnung vom 17. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 33), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

In § 33 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) im Bereich der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz,“

Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e.

Artikel 6 **Übergangsregelungen**

(1) Der bisherige Landesbeauftragte für den Datenschutz wird bis zum Ablauf seiner Wahlzeit im Jahre 2004 Landesbeauftragter für den Datenschutz nach diesem Gesetz. Seine erneute Wiederwahl ist ausgeschlossen.

(2) Der bei der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz gewählte Personalrat bleibt vorbehaltlich der §§ 20 und 21 des MBG Schl.-H. über den 31. Dezember 1999 bis zum Ablauf seiner regelmäßigen Amtszeit nach § 19 Abs. 1 des MBG Schl.-H. bestehen. Die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 abgeschlos-

senen Dienstvereinbarungen und Vereinbarungen nach § 59 des MBG Schl.-H. gelten ab 1. Januar 2000 bis zum Abschluß neuer Vereinbarungen fort.

(3) Die bei der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz bestellte Gleichstellungsbeauftragte und gewählte Schwerbehindertenvertretung bleiben über den 31. Dezember 1999 hinaus bis zur Neubestellung oder Neuwahl im Amt.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die zuständige Aufsichtsbehörde nach dem Bundesdatenschutzgesetz vom 8. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 533), geändert gemäß Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Ekkehard Wienholtz
Innenminister

Anlage 2 zum Landtagsbericht: „Anstaltsmodell“

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung und Rechtsform

- (1) Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz“ eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sitz der Anstalt ist die Landeshauptstadt Kiel.
- (2) Die Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit und führt das kleine Landessiegel.
- (3) Die Dienststelle im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) „Landesbeauftragter für den Datenschutz beim Schleswig-Holsteinischen Landtag“ wird aufgelöst.

§ 2

Trägerschaft, Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

- (1) Träger der Anstalt ist das Land Schleswig-Holstein.
- (2) Für Verbindlichkeiten der Anstalt haftet der Anstaltsträger Dritten gegenüber, soweit nicht eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt möglich ist.
- (3) Der Anstaltsträger stellt sicher, daß die Anstalt ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllt.

§ 3

Aufgabenübergang

Die am 31. Dezember 1999 dem bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags eingerichteten Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie der Daten-

schutzaufsichtsbehörde im Innenministerium obliegenden Aufgaben gehen am 1. Januar 2000 auf die Anstalt über.

§ 4

Organ

(1) Organ der Anstalt ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus der Leiterin oder dem Leiter der Anstalt. Sie oder er führt die Bezeichnung „Landesbeauftragte für Datenschutz“ oder „Landesbeauftragter für Datenschutz“.

(3) Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für Datenschutz führt die Geschäfte der Anstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. In ihrem oder seinem Verhinderungsfalle vertritt die oder der stellvertretende Landesbeauftragte für Datenschutz die Anstalt und führt deren Geschäfte.

§ 5

Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz

(1) Der Landtag wählt ohne Aussprache die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig.¹

(2) Vorschlagsberechtigt ist die Landesregierung. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz das Amt bis zur Neuwahl weiter.

(3) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ernennt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit.

(4) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz kann jederzeit die Entlassung verlangen.

¹. Die Vorschrift könnte wie folgt ergänzt werden: „Die oder der Landesbeauftragte soll die Befähigung zum Richteramt haben.“

(5) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der in der Anstalt beschäftigten Beamtinnen und Beamten.

(6) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz bestellt eine Mitarbeiterin zur Stellvertreterin oder einen Mitarbeiter zum Stellvertreter und ernennt die Beamtinnen oder Beamten der Anstalt.

§ 6

Aufgaben des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz

(1) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den öffentlichen Stellen, auf die das Landesdatenschutzgesetz Anwendung findet. Die Gerichte und der Landesrechnungshof unterliegen seiner Kontrolle, soweit sie nicht in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden.

(2) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz ist die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes über nicht-öffentliche Stellen im Anwendungsbereich des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz berät die obersten Landesbehörden sowie die sonstigen öffentlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes und der damit zusammenhängenden Datenverarbeitungstechniken sowie der Sozialverträglichkeit. Zu diesem Zweck können Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes gegeben werden. Auf Anforderung des Landtages, des Eingabenausschusses des Landtages oder einer obersten Landesbehörde soll das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz ferner Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen, nachgehen.

(4) Auf Anforderung des Landtages, einzelner Fraktionen des Landtages oder der Landesregierung hat das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Es legt dem Landtag jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

(5) Für die Erfüllung der Aufgaben ist die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.

§ 7
Aufsicht

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben in Unabhängigkeit wahr.²Es unterliegt der Rechtsaufsicht des Innenministeriums, soweit es die Datenschutzkontrolle im nicht-öffentlichen Bereich durchführt. § 127 der Gemeindeordnung ist nicht anwendbar.

§ 8
Satzung

Der Vorstand ist zum Erlaß und zur Änderung der Satzung befugt.

§ 9
Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der den Vorstand der Anstalt berät. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2000 gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der am 31. Dezember 1999 beim Landesbeauftragten für den Datenschutz tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten vom Land Schleswig-Holstein auf das Unabhängige Landeszentrum über. Der Übergang ist den Betroffenen schriftlich nach Verkündung dieses Gesetzes mitzuteilen.

(2) Für die Beschäftigten nach Absatz 1 gelten die bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Anstalt maßgeblichen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung weiter. Es gelten ferner die diese Tarifverträge künftig ändernden und ergänzenden Tarifverträge. Das Recht des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz, für seine Beschäftigten Tarifverträge abzuschließen, bleibt hiervon unberührt. Bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge sind für die ab 1. Januar 2000

². Legaldefinition im Hinblick auf Art. 28 Abs. 1 der EU-Richtlinie. Art. 28 Abs. 1 lautet: „Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß eine oder mehrere öffentliche Stellen beauftragt werden, die Anwendung der von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften in ihrem Hoheitsgebiet zu überwachen. Diese Stellen nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahr.“

eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie zu ihrer Ausbildung Beschäftigten die nach Satz 1 und 2 maßgeblichen Tarifverträge anzuwenden.

(3) Für die Beschäftigten nach Absatz 1 werden die beim Land Schleswig-Holstein in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, wie wenn sie bei dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz zurückgelegt worden wären.

(4) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten stellt die Anstalt sicher, daß die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

§ 11

Beamtinnen und Beamte

Die Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein, die am 31. Dezember 1999 beim Landesbeauftragten für den Datenschutz ihren Dienst ausgeübt haben, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2000 nach § 36 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in den Dienst des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz nach § 1 übernommen.

§ 12

Übergangsregelungen

(1) Der bisherige Landesbeauftragte für den Datenschutz wird bis zum Ablauf seiner Wahlzeit im Jahre 2004 Landesbeauftragter für Datenschutz nach diesem Gesetz. Eine erneute Wiederwahl ist ausgeschlossen.

(2) Der beim Landesbeauftragten für den Datenschutz gewählte Personalrat bleibt vorbehaltlich der §§ 20 und 21 des MBG Schl.-H. über den 31. Dezember 1999 bis zum Ablauf seiner regelmäßigen Amtszeit nach § 19 Abs. 1 des MBG Schl.-H. bestehen. Die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 abgeschlossenen Dienstvereinbarungen und Vereinbarungen nach § 59 MBG Schl.-H. gelten ab 1. Januar 2000 bis zum Abschluß neuer Dienstvereinbarungen in dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz fort.

(3) Die beim Landesbeauftragten für den Datenschutz bestellte Gleichstellungsbeauftragte und gewählte Schwerbehindertenvertretung bleiben über den 31. Dezember 1999 hinaus bis zur Neubestellung oder Neuwahl im Amt. Die Gleichstellungsbeauftragte der Anstalt ist unverzüglich, spätestens bis zum 31. Januar 2000, zu bestellen.

§ 13

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Das Landesdatenschutzgesetz vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 291), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Worte „Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 4 und § 13 werden die Worte „der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Worte „dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „ihr oder“ gestrichen.
4. In § 14 Abs. 1 letzter Satz sind die Worte „die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Worte „das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz“ zu ersetzen.
5. In § 17 Abs. 1 Nr. 4 sind die Worte „der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz“ zu ersetzen durch die Worte „des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz“.
6. In § 18 Abs. 5 sind die Worte „die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Worte „das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz“ zu ersetzen.
7. Abschnitt IV erhält folgende Überschrift:
„Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz“

8. §§ 22 und 23 werden gestrichen.
9. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Worte „Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „sie oder er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

10. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ ersetzt durch die Worte „das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz“.

Die Worte „sie oder er“ werden durch das Wort „es“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ ersetzt durch die Worte „das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz bei Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz“ eingefügt. Die Worte „ihr oder“ werden gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „sie oder er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Worte „sie oder er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Worte „des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Worte „Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Worte „Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz“ ersetzt.

11. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Anrufung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz“
- b) In Satz 1 werden die Worte „die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz“ ersetzt durch die Worte „das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz“. Die Worte „der Kontrolle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterliegenden Stellen“ werden ersetzt durch die Worte „öffentliche Stelle, auf die dieses Gesetz Anwendung findet,“.

12. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und ihre und seine Beauftragten“ durch die Worte „das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz“ und das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Worte „der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz“ ersetzt.

13. In § 28 Abs. 4 sind die Worte „der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Worte „dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz“ zu ersetzen.

§ 14

Aufhebung von Vorschriften

Die Landesverordnung über die zuständige Aufsichtsbehörde nach dem Bundesdatenschutzgesetz vom 8. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 533), geändert gemäß Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird aufgehoben.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Ekkehard Wienholtz
Innenminister

